

A. Allgemeines

Aufgrund der Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671) der Art. 3 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1) sowie der Art. 2 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60) gilt ein Genehmigungssystem für Rebplantzungen in der Europäischen Union. Dieses seit 1. Januar 2016 geltende Genehmigungssystem für Rebplantzungen löste den seit 1976 geltenden Anbaustopp ab. Abgeschafft wurde die Handelbarkeit von Pflanzrechten. Die Übertragung von Pflanzrechten gibt es ab 1. Januar 2016 nur noch innerhalb desselben Betriebes. Das neue Genehmigungssystem für Rebplantzungen sieht drei Arten von Genehmigungen vor: Die Überführung von alten

Wiederbepflanzungsrechten in neue Bewilligungen nach Art. 68 der VO (EU) Nr. 1308/2013, die Erteilung von Wiederbepflanzungsrechten nach Art. 66 der VO (EU) Nr. 1308/2013 und die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten nach Art. 63 bis 65 der VO (EU) Nr. 1308/2013.

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) wurde das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen in nationales Recht umgesetzt. Den Landesregierungen werden seitdem nach § 6 Abs. 3 des Weinggesetzes Ermächtigungen für die Einschränkung von Wiederbepflanzungen in geografischen Gebieten und nach § 7 Abs. 3 des Weinggesetzes Ermächtigungen für die Begrenzung der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten erteilt. Die Zulässigkeit der Einschränkungen von Wiederbepflanzungen sowie die Begrenzung der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten unterliegen dem Vorliegen enger Voraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als repräsentativ geltenden berufsständischen Organisationen (Bauernverbände und Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände) empfehlen eine Begrenzung der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten auch auf regionaler Ebene für die Anbaugebiete (die in der Gebietskulisse mit den jeweiligen Landweingebieten identisch sind) sowie für die Gebiete außerhalb der Anbaugebiete. Außerdem empfehlen die berufsständischen Organisationen die Einschränkung der Übertragbarkeit von Wiederbepflanzungen.

In der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 339), BS 7821-4, werden daher die bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Empfehlungen der berufsständischen Organisationen umgesetzt. Ein drohendes Überangebot im Verhältnis zu den Marktaussichten wird ebenso als gegeben angesehen wie eine drohende Wertminderung für die betroffenen geografischen Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu § 1 Abs. 1:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Weingesetzes dürfen die Landesregierungen Wiederbepflanzungen auf Reben derselben Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe beschränken. Soweit im Unionsrecht in diesem Zusammenhang der Begriff „Reben“ verwendet wird, sind damit die jeweiligen Flächen, auf denen Weine erzeugt werden, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe führen dürfen, gemeint. Aus Artikel 66 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1308/2013 und Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 ergibt sich, dass die Beschränkungen sich auf das jeweilige Zielgebiet beziehen. Das heißt, dass das Abwandern eines Wiederbepflanzungsrechts aus einem Gebiet nicht verhindert werden kann. Die Regelung erlaubt lediglich, die Wiederbepflanzungsrechte auf das jeweilige Gebiet zu beschränken, aus denen sie stammen.

Das für das Weinrecht zuständige Ministerium (§ 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts) kann insoweit Empfehlungen berufsständischer Organisationen zur Beschränkung der Wiederbepflanzungsrechte folgen, wenn diese Organisation für das Gebiet als repräsentativ anzusehen ist. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Weingesetzes ist das der Fall, wenn die Mitglieder der Organisation über 50 Prozent der Fläche des genannten Gebietes verfügen. Dies trifft nach den dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vorgelegten Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände, die die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen vertritt, zu. Entsprechend der Empfehlungen dieser Weinbauverbände, die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ebenfalls vorgelegt wurden, werden in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen sowie den dazu korrespondierenden Landweingebieten Beschränkungen der Wiederbepflanzung auf die jeweilige geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe für die Dauer von weiteren drei Jahren festgelegt. Das bedeutet, dass Wiederbepflanzungen in den jeweiligen Gebieten mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografische Angabe in diesem Zeitraum nur zulässig sind, wenn sie mit Reben vorgenommen werden, die derselben Spezifikation angehören wie die gerodeten Reben. Unter den korrespondierenden Landweingebieten sind folgende Weine mit geschützter geografischer Angabe zu verstehen: Ahrtaler Landwein, Landwein der Mosel, Landwein der Ruwer, Landwein der Saar, Nahegauer Landwein, Pfälzer

Landwein, Rheinburgen Landwein und Rheinischer Landwein. Die Flächen der Anbaugebiete sind identisch mit den Flächen der jeweiligen Landweingebiete, wobei das Anbaugebiet Mosel in drei Landweingebiete (entspricht der geschützten geografischen Angabe) unterteilt ist.

Neben dem Umfang der Beschränkungen ist auch die Dauer der Beschränkung in Anlage aufgeführt. Mit dieser Verordnung wird die Beschränkung für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2023 geregelt. Gemäß Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 werden die Beschränkungen der Wiederbepflanzungen damit begründet, dass eine erhebliche Wertminderung für die geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben droht. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Nach Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 müssen die Mitgliedstaaten die Beschlüsse zu Beschränkungen bei Wiederbepflanzungen bis 1. März eines Jahres veröffentlichen. Ebenfalls sind nach Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 die Empfehlungen berufsständischer Organisationen zu veröffentlichen. Dies geschieht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Zu Nummer 2:

Änderung von Anlage 2 zu § 3 Abs. 1:

Nach Artikel 63 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 stellen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 1 v.H. der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zum 31. Juli des Vorjahres zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 63 Abs. 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit und ohne Herkunftsschutz national einen niedrigeren Prozentsatz festlegen. In § 7 Abs. 1 Weingesetz wurde eine solche Einschränkung auf 0,3 v.H. deutschlandweit für die Jahre 2016 bis 2020 vorgenommen, was einer potenziellen Flächenerweiterung um circa 308 ha jährlich entspricht. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes eines 10. Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes ist damit zu rechnen, dass auch für die Jahre 2021 bis 2023 bundesweit der vorgenannte Prozentsatz von 0,3 v.H. zur Anwendung kommen wird. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 3 der

Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 die dafür gefundene Begründung zu veröffentlichen.

Die im Unionsrecht in Artikel 63 Abs. 2 Buchst. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 normierte Möglichkeit, die Ausstellung von Neuanpflanzungen auch auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Flächen oder für Flächen ohne geografische Angabe einzuschränken, wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Weingesetzes den Landesregierungen übertragen. Hiervon wird von dem für das Weinrecht zuständigen Ministerium (§ 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts) Gebrauch gemacht. Umfang und Dauer der Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete ergeben sich aus Anlage 2.

Wenn die Landesregierung Einschränkungen nach § 3 Abs. 1 der Weinrechtsdurchführungsverordnung vornimmt, muss erwiesenermaßen ein Überangebot oder eine Wertminderung bei Weinen mit und ohne Herkunftsschutz drohen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau berücksichtigt dabei Empfehlungen der Weinbauverbände für die Anbaugebiete des Landes. Hinsichtlich der Repräsentativität gelten die Ausführungen dieser Begründung zu § 1 Abs. 1.

Hinsichtlich der Empfehlungen für die Weine ohne geografische Angabe wird davon ausgegangen, dass auf die Empfehlungen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. und Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. abzustellen ist, da diese jeweils ebenfalls über 50 v.H. der diesbezüglich als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegten Ackerflächen verfügen. Die in Anlage 2 festgelegten Begrenzungen für die Jahre 2020 bis 2023 entsprechen den Empfehlungen der repräsentativen Verbände.

Nach fachlicher Einschätzung ist die Voraussetzung eines drohenden Überangebotes von Weinen aller Anbaugebiete und Landweingebiete in Rheinland-Pfalz sowie von Weinen ohne geografische Angabe aus nachfolgenden Gründen gegeben.

Der Weinmarkt in der Union war bereits im Laufe des Jahres 2019 erschwerten Bedingungen ausgesetzt gewesen. Die Weinbestände hatten den höchsten Stand seit

2009 erreicht. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf eine Kombination aus der Rekordernte im Jahr 2018 und einem allgemeinen Rückgang beim Weinkonsum in der Union von 25,1 Liter (2012/2013) auf 23,4 Liter (2018/2019) zurückzuführen. Auch die Lieferung deutscher Weine auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer sinken kontinuierlich. Wurden 2008 noch 2,23 Mio. Hektoliter deutscher Wein exportiert betrug der Export 2019 nur noch 1,064 Mio. Hektoliter. Damit sind die Lieferungen auf dem Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer innerhalb von rund zehn Jahren um deutlich über 50 Prozent zurückgegangen.

Diese oben geschilderte Entwicklung wirken sich nach wie vor auf die Erzeugerpreise im Weinmarkt aus. Es ist zu befürchten, dass die Weinmarktlage auch in den kommenden Jahren nicht stabil sein wird, um eine Erhöhung der rheinland-pfälzischen Rebfläche um ein Prozent pro Jahr ohne Marktstörung verkraften zu können. Schon in der Vergangenheit haben leichte Angebotsüberhänge allein durch größere Ernten deutliche Preisschwankungen ausgelöst, die insbesondere den Fassweinmarkt betreffen. Auch derzeit, nach dem Herbst 2020, sind die geltenden Fassweinpreise für die Weinbaubetriebe keinesfalls auskömmlich.

Darüber haben sich seit 2019 die zusätzlichen Einfuhrzölle auf Weine aus der Union, die in die Vereinigten Staaten von Amerika, dem wichtigsten Weinausfuhrmarkt der Union, ausgeführt werden, negativ ausgewirkt. 2020 kam noch die COVID-19-Pandemie hinzu, die dem Sektor weitere Umsatzeinbußen brachten, da der Verkauf u.a. über die Gastronomie zu Beginn des Jahres eingebrochen ist.

Bei einer Addition aller Beschränkungen für die einzelnen Gebiete ergeben sich insgesamt 638 ha jährlich. Da in den Jahren 2021 bis 2023 in ganz Deutschland voraussichtlich jährlich nur im Umfang von jeweils ungefähr 308 ha Neuanpflanzungsrechte zur Verfügung stehen, erweisen sich die regionalen Einschränkungen als relativ moderat.

Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landesverordnung.